

Programmreglement CAS Elektrische Triebfahrzeuge

Gestützt auf die Weiterbildungsordnung der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW vom 1. Januar 2025 erlässt die Direktion dieses «Programmreglement CAS Elektrische Triebfahrzeuge».

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Programmreglement regelt die Durchführung und Diplomierung für das Weiterbildungsprogramm «CAS Elektrische Triebfahrzeuge».

² Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Weiterbildungsordnung der FHNW vom 1. Oktober 2018.

Teil 2: Programm

§ 2 Aufnahmebedingungen

Dieser CAS richtet sich vornehmlich an Personen mit einem Abschluss einer anerkannten Hochschule und mind. 2-jähriger Berufspraxis nach Abschluss des Studiums.

§ 3 Programmdauer

Die Programmdauer im CAS Elektrische Triebfahrzeuge beträgt ein Semester.

§ 4 Programmgebühren

¹ Das CAS-Programm kostet CHF 6'900.-. Darin enthalten sind alle obligatorischen Unterrichtsmaterialien und Prüfungsgebühren.

² Für eine allfällige Wiederholung der Leistungsbeurteilung bei ungenügender Benotung ist keine Gebühr zu entrichten.

³ Zusätzliche Kosten können entstehen für eigenes Material (z.B. einen den Vorgaben entsprechenden Laptop & Taschenrechner), Spezialliteratur, Reisen und Verpflegung.

§ 5 Programmaufbau

¹ Das Programm «CAS Elektrische Triebfahrzeuge» umfasst 12 ECTS (entsprechend einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 300h).

² Das CAS Elektrische Triebfahrzeuge ist ein berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm, das alle wesentlichen Aspekte von elektrischen Triebfahrzeugen beinhaltet. Die Teilnehmenden lernen die wichtigsten Grundlagen der Fahrzeugsteuerung, Kommunikation (TCMS) und elektrischen Antriebe.

§ 6 Leistungsnachweis

- ¹ Der Abschluss besteht aus einer Schlussprüfung sowie aus einem Bericht mit Präsentation. Die Schlussprüfung findet jeweils zum Ende des Programms statt und ist im Stundenplan separat ausgewiesen.
- ² Die Bewertung der Schlussprüfung, des Berichts und der Präsentation erfolgt in Zehntelnoten gemäss §5 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung. Die Schlussprüfung zählt 50% zur CAS-Endnote, der Bericht 25% und die Präsentation 25%.
- ³ Das Programm ist bestanden, wenn sowohl die Schlussprüfung als auch der Durchschnitt aus Bericht und Präsentation als genügend bewertet wurden.
- ⁴ Wiederholungen
 - Wird die Schlussprüfung oder der Bericht mit Präsentation als ungenügend (Note < 4.0) bewertet, so können Teilnehmende einmalig eine Nachprüfung bzw. einen zweiten Bericht verfassen und präsentieren.
Die Inhalte und den Zeitpunkt der Wiederholung definiert die Programmleitung.

§ 7 Programmabschluss, Titel

- ¹ Die Teilnehmenden, welche das Programm CAS Elektrische Triebfahrzeuge bestanden und die erforderliche Anzahl ECTS-Punkte erarbeitet haben, erhalten das Zertifikat und einen TOR (transcript of records) mit der Leistungsbewertung.
- ² Der erfolgreiche Abschluss des CAS berechtigt die Absolvierenden den Titel "Certificate of Advanced Studies FHNW Elektrische Triebfahrzeuge" zu tragen.

Teil 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Programmreglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Für Programme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Programmreglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 7. November 2024

Beantragt von:

Erlassen von: